



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1649 | Stand: 29. Juli 2026

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

Vom 29.07.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 29.07.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-BPO)

Diese Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung (S-BPO) gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-BPO)

Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Bachelor-Studiums (§ 4 A-BPO)

- (1) Das Bachelor-Studium Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in acht Bereiche:
 - Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (30 ECTS-Credits),
 - Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits),
 - Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits),
 - Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits),
 - Integrativer Bereich (12 ECTS-Credits),
 - Profilbereich (36 ECTS-Credits),
 - Freier Wahlbereich (24 ECTS-Credits) und
 - Bachelorarbeit (12 ECTS-Credits).
- (2) Die Bereiche „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“, „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Rechts- und Sozialwissenschaften“ sowie „Integrativer Bereich“ stellen den Pflichtbereich des Bachelor-Studiums Wirtschaftswissenschaften dar.
- (3) Der Bereich „Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ besteht aus fünf Pflichtmodulen:

- Modul „Wirtschaftsmathematik“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Einführung in die statistische Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Stichprobenbasierte Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Betriebliches Informationsmanagement“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Applied Artificial Intelligence“ (6ECTS-Credits).
- (4) Der Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ besteht aus vier Pflichtmodulen:
- Modul „Rechnungslegung“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Produktion & Interne Unternehmensrechnung“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Investition & Finanzierung“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Marketing“ (6 ECTS-Credits).
- (5) Der Bereich „Volkswirtschaftslehre“ besteht aus vier Pflichtmodulen:
- Modul „Grundlagen der Mikroökonomie“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Staat und Markt“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Grundlagen der Makroökonomie“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Konjunktur und Wachstum“ (6 ECTS-Credits).
- (6) Der Bereich „Rechts- und Sozialwissenschaften“ besteht aus drei Pflichtmodulen:
- Modul „Sozialwissenschaften“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Öffentliches Recht“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Zivilrecht“ (6 ECTS-Credits).
- (7) Der Bereich „Integrativer Bereich“ besteht aus zwei Pflichtmodulen:
- Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Ethics of Digitalization“ (6 ECTS-Credits).
- (8) Der Profilbereich besteht aus insgesamt sechs Modulen (zu je 6 ECTS-Credits), die demselben Profilbereich zugeordnet sind. Eines der sechs Module muss dabei zwingend ein Seminar modul (6 ECTS-Credits) sein.
- (9) Es stehen folgende Profilbereiche zur Wahl:
- Accounting, Controlling & Taxation,
 - Empirische Wirtschaftsforschung,
 - Finance,
 - Gesundheitsmanagement,
 - Human Resource Management,
 - Information Systems & Supply Chains,
 - International Business and Economics (inkl. Double Bachelor),
 - Marktorientierte Unternehmensführung,
 - Wettbewerb, Marktversagen und Staat und
 - International Management (Triple Bachelor).
- (10) Eine Liste der Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule des Profilbereichs kann dem Modulkatalog, ggf. dem Studienplan entnommen werden.
- (11) Im freien Wahlbereich sind alle Module frei wählbar, welche die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in ihren Bachelor-Studiengängen an der Universität Hohenheim anbietet. Eine Liste der Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule der Studiengänge kann dem Modulkatalog, ggf. dem Studienplan entnommen werden. Es

kann auch ein weiteres Seminarmodul gewählt werden. Die Wahl der Module kann abhängig gemacht werden von Teilnahmevoraussetzungen bzw. weiteren Vorgaben, die im Modulkatalog zu präzisieren sind. Hierüber entscheidet, wer für das betreffende Fachgebiet zuständig ist, im Zweifel der Studiendekan. Eine Doppelverwendung von Modulen ist ausgeschlossen. Wer ein zweites Seminarmodul belegen will, dafür aber keinen freien Seminarplatz findet, bekommt auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig einen Seminarplatz zugewiesen. Das Recht auf ein Seminar in einem bestimmten Fachgebiet besteht nicht.

- (12) Für den Profilbereich International Management (Triple Bachelor) gelten gemäß § 9 abweichende Regelungen. Dieser Profilbereich muss außerdem in der Regel bereits mit Beginn des Studiums gewählt werden. Für die Profilbereiche der Mehrfachabschlüsse gelten gemäß § 9 abweichende Regelungen.
- (13) Die Studierenden können Zusatzmodule gemäß § 4 Abs. 3 A-BPO aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Nach bestandener Zwischenprüfung gemäß § 6 Abs. 2 können Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolviert werden. Dieses Angebot gilt nur soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung ein.

§ 4 Modulwahl, -zuordnung und -tausch (§ 6 A-BPO)

- (1) Einer der in § 3 Abs. 9 genannten Profilbereiche ist für das Bachelor-Studium zu wählen. Die Wahl ist bei der ersten Anmeldung zu einer Leistung des gewählten Profilbereichs verbindlich beim Prüfungsamt anzugeben.
- (2) Mit der Wahl des Profilbereichs und des Themengebietes der Bachelorarbeit wird auch das korrespondierende Profil festgelegt. Mögliche Bezeichnungen sind:
- Wirtschaftswissenschaften mit Profil Betriebswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaften mit Profil Volkswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaften mit Profil Gesundheitsmanagement,
 - Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil.
- (3) Das Profil Betriebswirtschaftslehre liegt vor, wenn der Profilbereich
- Accounting, Controlling & Taxation,
 - Finance,
 - Information Systems & Supply Chains,
 - Human Resource Management oder
 - Marktorientierte Unternehmensführung
- gewählt oder die Bachelorarbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (4) Das Profil Volkswirtschaftslehre liegt vor, wenn der Profilbereich
- Empirische Wirtschaftsforschung oder
 - Wettbewerb, Marktversagen und Staat

gewählt oder die Bachelorarbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.

- (5) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn der Profilbereich Gesundheitsmanagement gewählt wurde.
- (6) Ein internationales Profil liegt vor, wenn der Profilbereich
 - International Business and Economics oder
 - International Management (Triple Bachelor)gewählt wurde.
- (7) Ein späterer Wechsel der Zuordnung (Modultausch) von Modulen ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Der Wechsel bezieht sich auch auf das Profil, den Profilbereich, den Wahlbereich und das Zusatzkonto.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 4 A-BPO)

- (1) Für die Orientierungsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 A-BPO müssen 54 ECTS-Credits durch Leistungen aus den ersten drei Semestern des Pflichtbereichs gemäß Modulkatalog nachgewiesen werden. Dabei müssen jeweils 6 ECTS-Credits durch die Module „Wirtschaftsmathematik“ und „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ erbracht werden. Insgesamt müssen 24 ECTS-Credits durch Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“, dem Bereich „Volkswirtschaftslehre“ oder einer Kombination aus diesen beiden Bereichen erbracht werden.
- (2) Für die Zwischenprüfung gemäß § 9 Abs. 6 A-BPO müssen 90 ECTS-Credits aus dem Pflichtbereich nachgewiesen werden.
- (3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen ECTS-Credits müssen bis zum Ende des letzten Prüfungszeitraumes des fünften Fachsemesters erfolgreich erbracht sein.

§ 7 Klausuren (§ 14 Abs. 2 A-BPO)

Klausuren können gemäß § 14 Abs. 2 A-BPO bis zu einem Umfang von 50 % der Gesamtpunkte unter Verwendung von Antwort-Wahlaufgaben erfolgen. Als Bewertungsverfahren kann nur die Option 2 gemäß § 14 Abs. 3 A-BPO gewählt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-BPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.

- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

§ 9 Spezifische Bestimmungen Mehrfachabschlüsse, Studiengänge mit Partnerhochschulen sowie vereinfachte Anrechnung von Leistungen (§ 29 A-BPO)

- (1) Für Studierende in einem Doppelabschlussprogramm gibt es zwei Varianten. Entweder verbringen sie zwei Studienjahre in Hohenheim und ein Studienjahr an der ausländischen Partnerhochschule oder zwei Studienjahre an der ausländischen Partnerhochschule und ein Jahr in Hohenheim.
- (2) Studierende in einem Tripleabschlussprogramm verbringen ein Studienjahr in Hohenheim und mindestens zwei Studienjahre an den ausländischen Partnerhochschulen.
- (3) Insgesamt erbringen die Studierenden Leistungen in einem Umfang von mindestens 30 Credits je Semester und bis zum Abschluss mindestens 180 Credits. Dies ermöglicht ihnen den Erwerb der Abschlüsse mehrerer Hochschulen (Double oder Triple Degree).
- (4) Gemäß den Kooperationsvereinbarungen ist der Studiendekan für die Umsetzung der jeweiligen Doppel- und Mehrfachabschlussprogramme, die Erstellung abgestimmter Modulkataloge und ggf. Studienpläne sowie die Auswahl der Studierenden zuständig. Die Modulkataloge und ggf. Studienpläne werden nach positiver Stellungnahme der Studienkommission durch die Fakultät in Kraft gesetzt.
- (5) Bei einem Wechsel aus dem Doppel- oder Tripleabschlussprogramm in das Einzelabschlussprogramm gilt Folgendes:
 - a) Die fehlenden Leistungen des Pflichtbereichs nach § 3 werden durch Module der Partnerhochschule(n) aus dem zweiten bzw. dritten Studienjahr ersetzt. Diese Module werden einem neuen Bereich "Auslandsmodule" zugeordnet. Der Pflichtbereich gilt als bestanden, wenn mindestens 108 ECTS-Credits erreicht sind. Die Bereiche "Methodische Grundlagen", „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Rechts- und Sozialwissenschaften" sowie "Integrativer Bereich" müssen nicht mit den im § 3 Abs. 1 angegebenen ECTS-Credits abgeschlossen werden.
 - b) Die weiteren Module, die an den Partnerhochschulen erbracht wurden, werden in den Profildbereich „International Business and Economics“ (Doppelabschlussprogramm) bzw. „International Management“ (Tripleabschlussprogramm) gemäß § 3 Abs. 9 sowie in den Wahlbereich gemäß § 3 Abs. 11 übertragen.
 - c) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Übertragung der Module.
 - d) Der Wechsel vom Mehrfachabschluss in den Einzelabschluss wird im Zeugnis vermerkt und die übertragenen Module werden als solche im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 10 Modul Bachelorarbeit (§ 30 Abs. 2 A-BPO)

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Thesis. Ergänzend können die prüfenden Personen eine Reflexionsprüfung gemäß § 34 Abs. 6 A-BPO vorsehen. Ziel der Reflexionsprüfung ist die Feststellung, ob die geprüfte Person die Inhalte, Methoden und Ergebnisse der Bachelor-Thesis eigenständig verstanden hat und vertreten kann. Die Reflexionsprüfung kann mündlich oder schriftlich und mit oder ohne Präsentation erfolgen. Welche prüfende Person eine Reflexionsprüfung vorsieht sowie die Einzelheiten der jeweiligen Reflexionsprüfung regelt der Modulkatalog.
- (2) Nimmt die zu prüfende Person eine ordnungsgemäß angesetzte Reflexionsprüfung nicht wahr, so gilt die Reflexionsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Die Reflexionsprüfung ist unbenotet und muss bestanden werden. Das Ergebnis einer mündlichen Reflexionsprüfung wird der zu prüfenden Person unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Eine mündliche Reflexionsprüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei einer schriftlichen Reflexionsprüfung (Klausur) beträgt die Bearbeitungszeit der Klausur in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Für das Modul Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (6) Für das Thema der Bachelorarbeit stehen folgende Bachelorarbeitsgebiete zur Wahl:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre oder
 - gewählter Profildbereich.
- (7) In Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer kann die Bachelorarbeit auf begründeten Antrag auch in einem Modul des freien Wahlbereichs geschrieben werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.

§ 11 Betreuende Person (§ 31 Abs. 1 A-BPO)

Die Bachelorarbeit wird von Personen gemäß § 21 Abs. 1 A-BPO der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausgegeben und betreut. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der betreuenden Person festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Bachelorarbeit kann mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs.1 S. 6 HS. 2 LHG der Fakultät erfolgt.

§ 12 Zulassung und Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 32 A-BPO)

Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann jedoch in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Bachelor-Arbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelor-Arbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 13 Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit (§ 33 Abs. 1 A-BPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate ab dem Vergabetermin.
- (2) Wenn bei Beantragung der Arbeit bereits feststeht, dass es zu themen- oder prozessbedingten Unterbrechungen der Bearbeitungsmöglichkeiten kommen wird und sich deshalb der festgelegte Workload nicht auf den vorgesehenen 2-Monatszeitraum konzentrieren lässt, kann die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis um bis zu 1 Monat heraufgesetzt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache, im Rahmen der Mehrfachabschlussprogramme auch in einer anderen Sprache, verfasst werden.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 37 Abs. 3 A-BPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

§ 15 Bachelorurkunde (§ 42 Abs. 2 A-BPO)

Die Bachelorurkunde weist den verliehenen Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.) sowie den Namen des Studiengangs und den Namen des sich ergebenden Profils gemäß § 4 Abs. 2 aus und wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Am 31.03.2027 treten
 - a) die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 29.07.2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 29.07.2015, Nr. 1062) zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozi-

alwissenschaften vom 23.07.2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 23.07.2021, Nr. 1358),

- b) die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 25.09.2020 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 25.09.2020, Nr. 1294) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 25. September 2020 vom 13.09.2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 13.09.2023, Nr. 1473),
- c) die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 19.04.2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 19.04.2021, Nr. 1331) zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 19. April 2021 vom 13.09.2023 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 13.09.2023, Nr. 1475),
- d) die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 13.05.2025 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 13.05.2025, Nr. 1579)
- e) die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 17.11.2025 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 17.11.2025, Nr. 1602)

(alte POs) außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027.

(4) Übergangsregelungen:

- 1. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden im Sommersemester 2026 angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen, die zeitlich ins Wintersemester 2026/2027 fallen, nach den Regelungen der jeweils für Sie geltenden alten PO (gemäß Abs. 2).
- 2. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
 - a) Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums:
 - i. Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits):
 - „Quantitative Methoden 1“ oder „Wirtschaftsmathematik“ (6 ECTS-Credits),

- „Quantitative Methoden 2“ oder „Einführung in die statistische Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits),
 - „Quantitative Methoden 3“ oder „Stichprobenbasierte Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits) und
 - „Wirtschaftsinformatik“ oder „Betriebliches Informationsmanagement“ (6 ECTS-Credits).
- ii. Betriebswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits):
- „GBWL 1: Strukturen der Betriebswirtschaftslehre“ oder „Rechnungslegung“ (6 ECTS-Credits),
 - „GBWL 2: Leistungsprozess“ oder „Produktion & Interne Unternehmensrechnung“ (6 ECTS-Credits),
 - „GBWL 3: Marketing“ oder „Marketing“ (6 ECTS-Credits) und
 - „GBWL 4: Finanzprozess“ oder „Investition & Finanzierung“ (6 ECTS-Credits).
- iii. Volkswirtschaftslehre (24 ECTS-Credits):
- „GVWL 1: Märkte & wirtschaftliche Entscheidungen“ oder „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ (6 ECTS-Credits),
 - „GVWL 2: Einkommen, Beschäftigung & Inflation“ oder „Grundlagen der Makroökonomie“ (6 ECTS-Credits),
 - „GVWL 3: Unvollkommener Wettbewerb & strategische Interaktion“ oder „Grundlagen der Mikroökonomie“ (6 ECTS-Credits) und
 - „GVWL 4: Geld & Währung“ oder Konjunktur und Wachstum (6 ECTS-Credits).
- iv. Rechts- und Sozialwissenschaften (18 ECTS-Credits):
- „Recht I: Zivilrecht“ oder „Zivilrecht“ (6 ECTS-Credits),
 - „Recht II: Öffentliches Recht“ oder „Öffentliches Recht“ (6 ECTS-Credits) und
 - „Sozialwissenschaften“ (6 ECTS-Credits).
- b) Gliederung des wirtschaftswissenschaftlichen Profilstudiums:
- i. Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS-Credits):
- „ABWL 1: Unternehmensführung“ oder „Unternehmensführung“ (6 ECTS-Credits) und
 - „ABWL 2: Rechnungswesen“ oder „Rechnungslegung – HGB“ (6 ECTS-Credits),
- ii. Volkswirtschaftslehre (12 ECTS-Credits):
- „AVWL 1: Marktversagen und die Rolle des Staates“ oder „Staat und Markt“ (6 ECTS-Credits) und
 - „AVWL 2: Wirtschaftsdynamik und Innovation“ oder „Technology & Growth“ (6 ECTS-Credits),
- iii. Profilbereich (30 ECTS-Credits),
- iv. Wahlbereich (24 ECTS-Credits) und
- v. Bachelor-Arbeit (12 ECTS-Credits).
- c) Es stehen folgende Profilbereiche zur Wahl:
- Empirische Wirtschaftsforschung,

- Finance,
 - Gesundheitsmanagement,
 - Human Resource Management,
 - Information Systems & Supply Chains,
 - International Business and Economics,
 - Internes Management,
 - Marktorientierte Unternehmensführung,
 - Rechnungswesen und Steuern und
 - Wettbewerb, Marktversagen und Staat.
3. Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 und vor dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
- a) Anstelle von „Ethics of Digitalization“ ist das Modul „Digital Business“ Pflichtmodul, sofern es bestanden wurde.
- b) Es stehen folgende Profilbereiche ergänzend zu denen in § 3 Abs. 9 zur Verfügung:
- Internes Management und
 - Rechnungswesen und Steuern.
- c) Studierende, die den Profilbereich „Accounting, Controlling & Taxation“ wählen möchten, sowie diejenigen, die einen der beiden Profilbereiche „Rechnungswesen und Steuern“ oder „Internes Management“ gewählt haben, können auf Antrag an das Prüfungsamt nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung abschließen. Für den Wechsel gilt:
- Die bis zum Wechsel im Profilbereich erbrachten Leistungen werden, sofern möglich, in den neuen Profilbereich „Accounting, Controlling & Taxation“ übertragen.
 - Leistungen, die nicht in diesen Profilbereich übertragen werden können, werden in den Freien Wahlbereich oder das Zusatzkonto eingetragen.
 - Die neue Zuordnung der Module ist mit dem Antrag anzugeben.
 - Ein Wechsel in die neuen Regelungen ist nicht möglich, wenn der Profilbereich, nach den alten Regelungen, bereits abgeschlossen ist.

Stuttgart, den 29.07.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -